

Bescheid

**über die Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 27. Februar 2014**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

11.04.2016

Geschäftszeichen:

III 42-1.56.2-26/16

Zulassungsnummer:

Z-56.212-3555

Geltungsdauer

vom: **11. April 2016**

bis: **25. Februar 2017**

Antragsteller:

Tremco illbruck Produktion GmbH

Werner-Haepf-Straße 1

92439 Bodenwöhr

Zulassungsgegenstand:

Fugendichtungsband aus Schaumkunststoff

"illbruck TP650 illmod trioplex"

"Multifunktionsband AIO"

als schwerentflammbarer Baustoff

Dieser Bescheid ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-56.212-3555 vom 27. Februar 2014. Der Gegenstand ist erstmals am 23. Februar 2011 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt ergänzt:

1. Der Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung des Fugendichtbandes, "illbruck TP650 illmod triplex", "Multifunktionsband AIO" genannt, als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1¹.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Das Fugendichtband nach Abschnitt 2.1.1 ist bei Verwendung zwischen massiven, mineralischen Baustoffen, komprimiert auf mindestens 35 % seiner Ausgangsdicke (Komprimierungsgrad 1:2,86), in Fugen bis 31,5 mm Breite ein schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1). Das Fugendichtband tropft brennend ab.
- 1.2.2 Die Schwerentflammbarkeit ist nicht nachgewiesen, wenn die Oberfläche des Fugendichtbandes zusätzlich mit Anstrichen, Beschichtungen oder Ähnlichem versehen wird.
- 1.2.3 Die Eignung des Fugendichtbandes für die Abdichtung von Fugen z. B. gegenüber Wind und Schlagregen oder Schall ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.
- 1.2.4 Zusätzliche Anforderungen an das Fugendichtband, die sich aus anderen Rechtsbereichen ergeben, wie z. B. bei der Verwendung in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe gemäß § 19g Wasserhaushaltsgesetz (WHG), sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht abgedeckt.

Peter Proschek
Referatsleiter

Beglaubigt

¹ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen - Abschnitte 3 und 6 -